

Eingegangen
29. Nov. 2002
Geschäftsbereich W

Ausfertigung

Nr. W 8 K 02.376



Verkündet am 11. Nov. 2002

gez.: Weis, Angestellte
als stellv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

**Bayer. Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung,**
Arabellastr. 31, 81925 München,
vertreten durch: Bayer. Versorgungskammer,
Denniger Str. 37, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Heranziehung zu Beiträgen
(Versorgungsabgaben)
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 8. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Krah,
den Richter am Verwaltungsgericht Emmert,
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda,
den ehrenamtlichen Richter Geist,
den ehrenamtlichen Richter Godschan,

aufgrund mündlicher Verhandlung am 11. November 2002

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

1. Die Klägerin ist Steuerberaterin. Sie hat am 5. Mai 1998 Drillinge geboren.

Unter dem 28. März 2001 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie bei ihr seit 1. Januar 2000 Pflichtmitglied sei (Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen [VersoG], § 15 der Satzung des Versorgungswerks).

- a) Mit Bescheid vom 28. März 2001 setzte die Beklagte für die Klägerin Beiträge ab April 2001 in Höhe von 1.661,70 DM monatlich, für das Jahr 2000 auf insgesamt 19.917,60 DM und für den Zeitraum Januar bis März 2001 auf insgesamt 4.985,10 DM fest.

Gegen vorgenannten Bescheid ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 23. April 2001 Widerspruch einlegen und zur Begründung im Wesentlichen ausführen: Es werde die Kopie des Versicherungsnachweises der Klägerin (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, BfA) übersandt. Sie befinde sich seit der Geburt ihrer Drillinge am 5. Mai 1998 in Mutterschutz und werde auch in Zukunft keine Einkünfte erzielen.

- b) Mit Bescheid vom 7. Juni 2001 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Befreiung von der Mitgliedschaft mit der Begründung ab, der Antrag sei nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes, also nicht bis 21. Dezember 2000, beim Versorgungswerk gestellt worden (§ 47a Abs. 3 Satz 1 der Satzung). Auf den weiteren Inhalt des Bescheides wird verwiesen.
- c) Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2001 trug die Klägerseite weiter vor, die Beitragsfreiheit für einen Zeitraum bis zu drei Jahren nach der Entbindung werde jedenfalls beantragt. Es sei aber nicht ersichtlich, weshalb

bei Mehrlingsgeburten nicht wie bei der Sozialversicherung die „3-Jahres-Frist“ für jedes der drei Kinder gewährt werde.

Mit Bescheid vom 8. August 2001 setzte die Beklagte die Beiträge für das Jahr 2000 sowie für Januar bis zum 4. Mai 2001 jeweils auf 0,00 DM fest, sowie ab 5. Mai 2001 auf monatlich 332,30 DM (05.05. bis 31.07.2001 = 963,67 DM Rückstand). Auf den weiteren Inhalt dieses Bescheides, für den sich ein Zustellungsnachweis nicht bei den Akten befindet, sowie auf das Schreiben des Beklagten vom 10. August 2001 wird verwiesen.

2. Gegen den Beitragsbescheid vom 8. August 2001 ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 31. August 2001, eingegangen bei der Beklagten am 3. September 2001, Widerspruch einlegen und zur Begründung im Wesentlichen vortragen: Die gewährte Beitragsfreistellung nach § 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Satzung über einen Zeitraum von nur drei Jahren nach einer Entbindung sei nicht gerechtfertigt. Die BfA gewähre bei Mehrlingsgeburten eine verlängerte Erziehungszeit, die sich für jedes geborene Kind um drei Jahre verlängere. § 20 der Satzung sei daher verfassungswidrig (vgl. auch Schriftsatz vom 17. Oktober 2001).

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die maßgebliche Satzung widerspreche nicht höherrangigem Recht. Für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis einschließlich 4. Mai 2001 sei eine Beitragsfreistellung erfolgt. Die Festsetzung für die Zeit ab dem 5. Mai 2001 erfolge auf der Grundlage des § 47a Abs. 3 der Satzung. Die Klägerin gehöre dem „sog. Anfangsbestand der Steuerberater (Stichtag 22.12.1999)“ an. Sie habe die Möglichkeit, eine Beitragssonderregelung in Anspruch zu nehmen und den geringst möglichen Beitrag (= Grundbeitrag) zu entrichten. Im Übrigen werde auf den Bescheid vom 24. September 2001 (Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung) verwiesen. Die Beklagte sei als Alterssicherungssystem sui generis grundsätzlich nicht gehalten, ihre Satzungsregelungen an den Regelungen der gesetzlichen

Rentenversicherung auszurichten. Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Urteil vom „16.“ März 1999 (9 B 95.288) ausgeführt, dass es verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge, wenn zumindest für die ersten beiden Jahre der Kindererziehung eine Beitragsermäßigung auf die Hälfte des Mindestbeitrages vorgesehen sei. Deshalb sei eine Beitragsbefreiung für die ersten drei Jahren, wie sie in der Satzung vorgesehen sei, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auf den weiteren Inhalt dieses Bescheides, der den Bevollmächtigten mit Postzustellungsurkunde am 5. März 2002 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

II.

Gegen vorgenannte Bescheide richtet sich die mit Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 6. März 2002, eingegangen bei Gericht per Telefax am 2. April 2002, erhobene Klage, zu deren Begründung im Wesentlichen ausgeführt wird: Die Ausnahmeregelung des „§ 20 Abs. 2 Ziffer 6, Abs. 3 Satz 2“ der Satzung weise „offensichtlich eine planwidrige Regelungslücke“ auf, da nur auf die Betreuung eines einzelnen Kindes abgestellt werde. Die Regelung von Mehrlingsgeburten sei „offensichtlich übersehen“ worden. Die Klägerin könne aufgrund der Mehrlingsgeburt eben keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Kinder aufgrund einer „extremen Frühgeburtslichkeit“ in ihrer Entwicklung stark verzögert seien, was durch die vorgelegten Sachverständigengutachten belegt werde. Der Klägerin sei „im Rahmen einer teleologischen Auslegung“ für die Betreuung jedes der drei Kinder für die Dauer von drei Jahren Beitragsfreiheit zu gewähren. Die jetzige Regelung sei familienfeindlich und verfassungswidrig. § 56 Abs. 5 Satz 2 „SGB III“ (richtig: SGB VI) setze die verfassungsrechtliche Grundentscheidung des Art. 6 GG um; auch die Beklagte habe diese zu beachten. Umso mehr, als eine „anachronistische Zwangsmitgliedschaft“ bestehe. Auch Großfirmen verlängerten bei Mehrlingsgeburten die Kindererziehungszeiten, da dies heute „sozialadäquat“ sei. Die Vorteile aus den von den Eltern getragenen

Aufwendungen für die Kinder ziehe die ganze Gesellschaft. Deshalb müssten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kindererziehungsbedingte Vorsorgenachteile in weiterem Umfang als zuvor ausgeglichen werden. Dabei sei der Gesetzgeber grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, wie er die Benachteiligung für die Familie beseitigen wolle. Die Maßnahmen müssten es aber als Teil des allgemeinen Familienlastenausgleichs den Eltern ermöglichen, zugunsten der Kindererziehung auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und Familien- und Erwerbsarbeit miteinander zu verbinden. Die Beklagte wolle dies aber für Mütter, die das Steuerberaterexamen abgelegt hätten, und auch in geringem Umfang als Steuerberaterin arbeiten bzw. in Zukunft wieder arbeiten wollten, gerade nicht. Die bei Mehrlingsgeburten nach Art. 6 GG geforderte soziale Absicherung werde durch die 36 Monate nicht sichergestellt. Deshalb sei bei einer Drillingsgeburt die Kindererziehungszeit auf 108 Monate (3 mal 36 Monate) zu verlängern. Auch sei aufgrund der „extremen Frühgeburtlichkeit“ der Kinder ein Härtefall gegeben. Ihre Betreuung in vorschulischen Einrichtungen sei medizinisch nicht vertretbar, was durch die vorgelegten Sachverständigengutachten belegt werde. Auch dieser Härtefall sei im Beitragsbescheid nicht berücksichtigt. Zumindest in Härtefällen müsse ausnahmsweise die Verlängerung der Kindererziehungszeit geregelt werden. Das von der Beklagten vorgelegte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stehe mit geltendem Verfassungsrecht nicht in Einklang. Auch das Bundesverwaltungsgericht gehe aber davon aus, dass unzumutbaren Belastungen durch eine Härtefallregelung Rechnung zu tragen sei. Eine solche existiere aber in der Satzung des Beklagten nicht.

Die Klägerin lässt beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 8. August 2001
und deren Widerspruchsbescheid vom 4. März
2002 aufzuheben und

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vor-
verfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die Schriftsätze der Beklagten vom 10. April, 30. April, 21. August und 4. Oktober 2002 wird verwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht stelle im Urteil vom 23. Januar 2002 (NZA 2002, 797 = NJW 2002, 2193) klar, dass die berufsständischen Versorgungswerke nicht verpflichtet seien, Zeiten der Kindererziehung von der Beitragserhebung auszunehmen und Regelungen zu Kindererziehungszeiten entsprechend denen der gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen. Die gelte umso mehr, als das Versorgungswerk in Bayern nicht im offenen Deckungsplanverfahren, sondern im reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert werde. Die Klägerseite verkenne, dass der Begriff der „Kindererziehungszeiten“ in der Terminologie der gesetzlichen Rentenversicherung ein anderer sei, als der von den berufsständischen Versorgungswerken verwendete Begriff der „Kinderbetreuungszeiten“; es differierten aber nicht nur die Begriffe, sondern auch die Regelungsinhalte. In der gesetzlichen Rentenversicherung werde den erziehenden Müttern und Vätern für eine bestimmte Anzahl von Jahren pro Kind eine bestimmte Anzahl von Entgeltpunkten gutgeschrieben und damit die Kindererziehung leistungssteigernd anerkannt. Demgegenüber gewähre das Versorgungswerk innerhalb des Zeitraumes von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung, wenn wegen der Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt werde, „nur“ eine Beitragsermäßigung bzw. -befreiung. Dies bedeute, dass das betreffende Mitglied während des Zeitraums gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 Satz 2 der Satzung einen ermäßigten bzw. keinen Beitrag entrichten müsse, dem gemäß in diesem Zeitraum aber auch nur in reduziertem Umfang oder gar keine Anwartschaften erwerbe. Einer Verdreifachung der für den Zeitraum zuerkannten Entgeltpunkte (gesetzliche Rentenversicherung) stünde bei der von der Klägerseite begehrten Regelung eine Verdreifachung des Zeitraums der Beitragsbefreiung gegenüber, die im Ergebnis zu einer noch niedrigeren Anwartschaft führe. Die Regelungen verfolgten

aber eine grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzung, weshalb die Sachverhalte nicht vergleichbar seien. Die von der Klägerseite gewünschte Regelung widerspräche dem gesetzlichen Auftrag des Versorgungswerks, den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen eine angemessene, lebensstandarterhaltende Absicherung zu gewährleisten. Deshalb sehe die Satzung Beitragsermäßigungen bzw. Befreiungen nur in bestimmten Ausnahmefällen vor, nämlich dort, wo ansonsten Rechte der betroffenen Mitglieder verletzt würden. Soweit ein solcher Fall nicht gegeben sei, fordere die Zugehörigkeit zum Berufsstand die Entrichtung eines Beitrags zumindest in der Höhe der Pflichtbeitragsgrenze und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich Einnahmen aus berufsbezogener Tätigkeit erzielt würden oder nicht. Dies habe der Bayer. Verfassungsgerichtshof (U.v. 04.08.1999, VerfGH 52,79 = BayVBl. 2000, 239) für die frühere Regelung des Grundbeitrages (3/10 des Angestelltenversicherungshöchstbeitrages) bestätigt. Danach genüge es verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn zumindest für die ersten beiden Jahren der Kindererziehung eine Beitragsermäßigung auf die Hälfte des Mindestbeitrags vorgesehen sei. Auch treffe der von der Klägerseite angeführte Vergleich mit dem baden-württembergischen Versorgungswerk nicht zu. In Bayern existiere nämlich eine Beitragsfreistellungsmöglichkeit für drei Jahre, die in Baden-Württemberg fehle. Es leuchte nicht ein, dass bei Drillingen bis zum 9. Lebensjahr von einer besonderen Betreuung ausgegangen werden müsse. Zwar entstehe bei einer Mehrfachgeburt ein mehrfacher Betreuungsaufwand, jedoch nicht zeitlich versetzt, sondern gleichzeitig. Deshalb müsse die Beitragsfreistellung auch nicht bis zum 9. Lebensjahr der Drillinge ausgedehnt werden. Ab dem 3./4. Lebensjahr, spätestens ab dem 6./7. Lebensjahr falle bei Drillingen mit dem Erreichen des Kindergarten- bzw. Schulalters ein nicht unerheblicher Betreuungsaufwand weg. Zudem könnte die Klägerin durch einen vorübergehenden Austritt aus der Berufskammer die Mitgliedschaft und dementsprechend auch die Beitragspflicht im Versorgungswerk vorübergehend zum Erlöschen bringen.

Zudem helfe das Versorgungswerk regelmäßig jedem Härtefall dadurch ab, dass äußerst großzügig und in der Regel zinslos Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen angeboten würden.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die Sitzungsniederschrift vom 11. November 2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Bescheid der Beklagten vom 8. August 2001 und deren Widerspruchsbescheid vom 4. März 2002 sind rechtmäßig und verletzen (schon deswegen) die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dazu gilt im Einzelnen Folgendes:

Die Parteien streiten um die Frage, ob der Klägerin aufgrund der Geburt ihrer Drillinge am 5. Mai 1998 für jedes der drei Kinder für die Dauer von drei Jahren (insgesamt neun Jahre) Beitragsfreiheit zu gewähren ist. Die Beklagte stützt sich auf § 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ihrer Satzung (Stand 1. Januar 2001), wonach auf Antrag von der Beitragserhebung abzusehen ist u. a. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung, wenn der Betreffende wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Die Klägerin beruft sich demgegenüber auf § 56 Abs. 5 Satz 2 „SGB III“ (richtig: SGB VI), somit eine Vorschrift aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die Kindererziehungszeit für jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert wird, wodurch sich bei Drillingen – unstrittig – die Kindererziehungszeit auf maximal neun Jahre (= 3 mal 36 Kalendermonate) verlängert.

Die letztgenannte Regelung ist im Fall der Klägerin jedoch weder direkt noch im Wege der Analogie („planwidrige Regelungslücke“) anwendbar.

1. § 56 Abs. 5 Satz 2 SGB VI regelt die Dauer von Kindererziehungszeiten i.S.d. § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI, also Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Diese Kindererziehungszeiten gelten als Beitragszeiten (§ 55 Abs. 1 Satz 3 SGB VI); hierfür werden Entgeltpunkte (§ 63 Abs. 2, § 66 Abs. 1 SGB VI) gutgeschrieben (§ 70 Abs. 2 SGB VI). Diese bestimmen damit nach der Rentenformel des § 64 SGB VI zusammen mit anderen Faktoren den Monatsbetrag der Rente. Demgegenüber bestimmt sich die Höhe der Anwartschaft für das jährliche Ruhegeld in der Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung (RAStBV) nach Prozentsätzen der für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichteten Beiträge und der wirksam geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (= Bewertung, § 32 Abs. 1 der Satzung). Dabei ist die Höhe des Bewertungsprozentsatzes abhängig von dem Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde (§ 32 Abs. 2 Satz 1). Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus der der Satzung beigefügten Tabelle 1 hervor (§ 32 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Die **direkte Anwendung** der Regelung des § 56 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist daher im Rahmen der RAStBV aufgrund der unterschiedlichen Beitragssysteme nicht möglich.
2. Auch eine **analoge Anwendung** des § 56 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist nicht möglich; die von der Klägerseite behauptete „offensichtlich ... planwidrige Regelungslücke“ liegt nicht vor. Die gesetzliche Rentenversicherung einerseits und die RAStBV andererseits beruhen auf unterschiedlichen Finanzierungssystemen. Während in der Rentenversicherung die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Schwankungsreserve gedeckt werden (**Umlageverfahren**), erfolgt die Finanzierung in der RAStBV im reinen **Anwartschaftsdeckungsverfahren**, wie es vorstehend dargelegt wurde (§ 153 Abs. 1 SGB VI; § 32 der Satzung). Demgegenüber fällt das nicht beitragsabhängige Sterbegeld nach § 35 der Satzung im Vergleich zu den anderen Versorgungsleistungen nicht ins Gewicht (vgl.

dazu BayVGH, U.v. 26.03.1999, 9 B 95.288, S. 10 d.a.U.). Dementsprechend hat es der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (U.v. 26.03.1999, S. 9 d.a.U.) für ausreichend angesehen, wenn während der ersten beiden Lebensjahre eines Kindes auf die Erhebung eines Grundbeitrags auf Antrag verzichtet wird. Dies beantwortet jedoch die Frage nicht, wie im Falle von **Mehrlingsgeburten** zu verfahren ist. Dazu gilt:

Die Klägerseite beruft sich darauf, in Folge der Mehrlingsgeburt könne die Klägerin keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, da aufgrund der „extremen Frühgeburtlichkeit“ der Kinder die gewährte Beitragsfreistellung für drei Jahre nicht ausreichend sei. Dabei beruft sich die Klägerseite auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach kindererziehungsbedingte Vorsorgenachteile auszugleichen seien, die Maßnahmen müssten es als Teil des allgemeinen Familienlastenausgleiches ermöglichen, zugunsten der Kindererziehung auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und Familien- und Erwerbsarbeit miteinander zu verbinden (BVerfGE 87, 1/36). Damit beruft sie sich auf ihren sog. **generativen Beitrag** durch die „Aufziehung der künftigen Beitragszahler“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt dies aber nur hinsichtlich der umlagefinanzierten, nicht aber hinsichtlich der kapitalgedeckten Elemente eines Finanzierungssystems (vgl. dazu U.v.

23.01.2002, NJW 2002, 2193 = NZA 2002, 797). Spielt die Umlagefinanzierung – wie vorliegend nur beim Sterbegeld – im Versorgungssystem nur eine verhältnismäßig geringe Rolle, ist der dafür geleistete „generative Beitrag“ Kindererziehender entsprechend gering. Auch das Bundesverfassungsgericht unterscheidet danach, ob ein erheblicher generativer Beitrag vorliegt (vgl. dazu U.v. 03.04.2001 [private Pflegeversicherung], NJW 2001, 1707/1709; U.v. 03.04.2001 [soziale Pflegeversicherung], NJW 2001, 1712/1714). Danach ist bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen **Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG** vorliegt, zu berücksichtigen, dass die Erziehungsleistung versicherter Eltern innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder begünstigt. Dabei ist entscheidend, dass der

durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursachte finanzielle Bedarf überproportional häufig in der Großelterngeneration (60 Jahre und älter) auftritt. Auch die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, nimmt mit dem Lebensalter deutlich zu. Wird ein solches allgemeines, regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Lebensrisiko durch ein **Umlageverfahren** finanziert, so hat die Erziehungsleistung konstitutive Bedeutung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems. Denn bei Eintritt der ganz überwiegenden Zahl der Versicherungsfälle ist das Umlageverfahren auf die Beiträge der nachwachsenden Generation angewiesen. Den Versicherten ohne Kinder erwächst im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter, die wegen der Erziehung ihrer Kinder verschiedene Nachteile (Konsum und Vermögensbildung) in Kauf genommen haben. Auch die Versicherten ohne Kinder vertrauen nämlich darauf, dass in der Zukunft in ausreichendem Umfang neue Beitragsschuldner vorhanden sind (BVerfG, U.v. 03.04.2001, NJW 2001, 1712/1714 [soziale Pflegeversicherung]). Erfolgt aber die Finanzierung der Leistungen (wie auch bei der privaten Pflegeversicherung) im sog. Anwartschaftsdeckungsverfahren, bei dem grundsätzlich nicht anders als in der privaten Krankenversicherung die Prämien zur Bildung von Alterungsrückstellungen für künftige Versicherungsleistungen genutzt werden, ist dieses Finanzierungssystem nicht in gleicher Weise auf die Prämienzahlungen der nachwachsenden Generation angewiesen, wie bei einem Finanzierungssystem, das auf dem Umlageverfahren und damit einer „intergenerativen“ Umverteilung beruht. Grundsätzlich liegt daher ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG nicht vor. Es gilt aber zu prüfen, ob nicht auch die Funktionsfähigkeit eines im Anwartschaftsdeckungsverfahren finanzierten Systems auf längere Sicht entscheidend davon abhängt, dass in ausreichendem Maße neue Prämienzahler nachwachsen (so BVerfG, U.v. 03.04.2001, NJW 2001, 1707/1709 [private Pflegeversicherung]). Letzteres ist jedoch bei der Finanzierung im Rahmen der RASTBV in Bayern nicht der Fall. Es ist nämlich völlig ungewiss, ob und gegebenenfalls welches der Kinder der Klägerin später selbst Rechtsanwalt oder Steuerberater werden wird. Auch wäre dies für die Sicherung des Altersruhegelds der Klägerin völlig unerheblich, da die Höhe

ihrer Anwartschaft allein auf ihren eigenen Beiträgen beruht. Im reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren ist daher ein generativer Beitrag nicht vorhanden (so BVerwG, U.v. 23.01.2002, a.a.O., NJW 2002, 2193/2194). Die behauptete „planwidrige Regelungslücke“ liegt nicht vor.

3. Auch **Art. 6 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG** ist nicht verletzt. Art. 6 Abs. 4 GG enthält ein Schutzgebot, das auch darauf abzielt, wirtschaftliche Belastungen der Mutter, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Mutterschaft stehen, auszugleichen. Dabei hat der Normgeber aber weitgehend Gestaltungsfreiheit. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, dem Fördergebot ohne Rücksicht auf sonstige öffentliche Belange nachzukommen. Die Beklagte gewährt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 Satz 2 ihrer Satzung für die ersten drei Jahre nach der Entbindung auf Antrag Beitragsfreiheit; diese wurde auch von der Klägerin in Anspruch genommen. Eine Verpflichtung zur Freistellung von jeglicher Beitragspflicht über diesen Zeitraum hinaus lässt sich aber aus Art. 6 Abs. 4 GG nicht herleiten, denn das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass selbst die Verpflichtung zur Freistellung von jeglicher Beitragslast während des Mutterschutzes hieraus nicht folgt (BVerwG, U.v. 23.01.2002, NJW 2002, 2193).

4. Die Klägerin ist seit 1. Januar 2000 Pflichtmitglied bei der Beklagten (Art. 30 Abs. 1 VersoG; § 15 der Satzung). Ihre Beitragsbelastung ist deshalb auch am Maßstab des **Art. 12 Abs. 1 GG** zu messen. Die Beitragsregelungen zum Versorgungswerk haben berufsregelnden Charakter (so BVerwG, U.v. 05.12.2000, NJW 2001, 1590). Sie sind jedoch durch gewichtige Allgemeininteressen gerechtfertigt. Denn die Pflichtmitgliedschaft bezweckt die Versorgung der Rechtsanwältinnen und dient durch deren wirtschaftliche Absicherung der Erhaltung eines leistungsfähigen Anwaltstandes. Diese kollektive Versicherung ist wirtschaftlich nur durchführbar, wenn grundsätzlich alle Anwältinnen ihr angehören (so BVerwG, U.v. 23.01.2002, NJW 2002, 2193/2194). Deshalb sind Ausnahmen von der Beitragspflicht im eigenen Interesse des Pflichtmitglieds eng zu fassen, um seine angemessene Versorgung nicht zu gefährden. Einer in der Er-

hebung des Beitrags im Einzelfall liegenden unzumutbaren Belastung kann durch eine **Härtefallregelung** gegebenenfalls Rechnung getragen werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu der Regelung in Baden-Württemberg, die Gegenstand der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2002 war (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, U.v. 23.01.2001 DVBl 2001, 749), in Bayern für drei Jahre auf Antrag entweder Beitragsfreiheit oder die Reduzierung des Beitrags auf einen Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrages bzw. dessen Hälfte gewährt wird. Die Klägerseite hat sich auf einen Härtefall insoweit berufen, als sie die Betreuungsbedürftigkeit der Kinder („extreme Frühgeburtlichkeit“) dargelegt hat. Die Beklagte hat insoweit jedoch eine „großzügige“ Handhabung hinsichtlich der Stundung des Beitrags bzw. Ratenzahlung angeboten. Dabei hat sie darauf hingewiesen, dass eine längerfristige Beitragsfreistellung, wie von der Klägerin begehrt auf neun Jahre, das Ziel des Versorgungswerks gefährden würde, jedem Rechtsanwalt bzw. Steuerberater – also auch der Klägerin – eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwar derzeit die Klägerin selbst kein Einkommen erzielt, sie jedoch unstrittig einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Ehemann und Vater der Kinder hat, der sich auch darauf bezieht, ihr eine entsprechende Versorgung zu gewährleisten (§ 1360, § 1360a BGB). Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass es die Klägerin selbst in der Hand hatte, nicht Zwangsmittglied in der RASTBV zu werden (§ 47a Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Satzung); sie hat nur die entsprechenden Anträge nicht gestellt.

5. **Art. 3 Abs. 1 GG** gebietet ebenfalls keine Übernahme der Regelungen über Beitragszeiten mit fingierten Beitragsleistungen bei der Kindererziehung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Landesgesetzgeber bzw. Satzungsgeber ist einerseits durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht gehindert, bei seiner Rechtsetzung von Vorschriften des Bundes oder denen anderer Länder abzuweichen, die diese für vergleichbare Sachverhalte in ihrem Gesetzgebungsbereich erlassen haben. Deshalb lässt sich aus dem Gleichheitssatz keine Pflicht herleiten, die Beitragslast im berufsständi-

schen Versorgungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen. Zum anderen sind – wie dargelegt – die Finanzierungssysteme unterschiedlich (so auch BVerwG, U.v. 23.01.2001, NJW 2002, 2193/2195).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge, des Schwerbehindertenrechts und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Orga-

nisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Dr. Krah

Emmert

Kolenda

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.342,23 EUR (= 2.625,17 DM = Jahresbeitrag 2001) festgesetzt (§ 13 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang**. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge, des Schwerbehindertenrechts und der damit in Zu-

sammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Dr. Krah

Emmert

Kolenda

W 8 K 02.376
Bayer. Rechtsanwalt-
und Steuerberaterversorgung
vertreten durch Bayer. Versorgungskammer
Arabellastr. 31
81925 München

† Niederschrift vom
11.11.02

Ausgefertigt:
Würzburg, den 26. Nov. 2002
Geschäftsstelle des Verwaltungsausschusses
Der Untere Gerichtshof:

Judice

